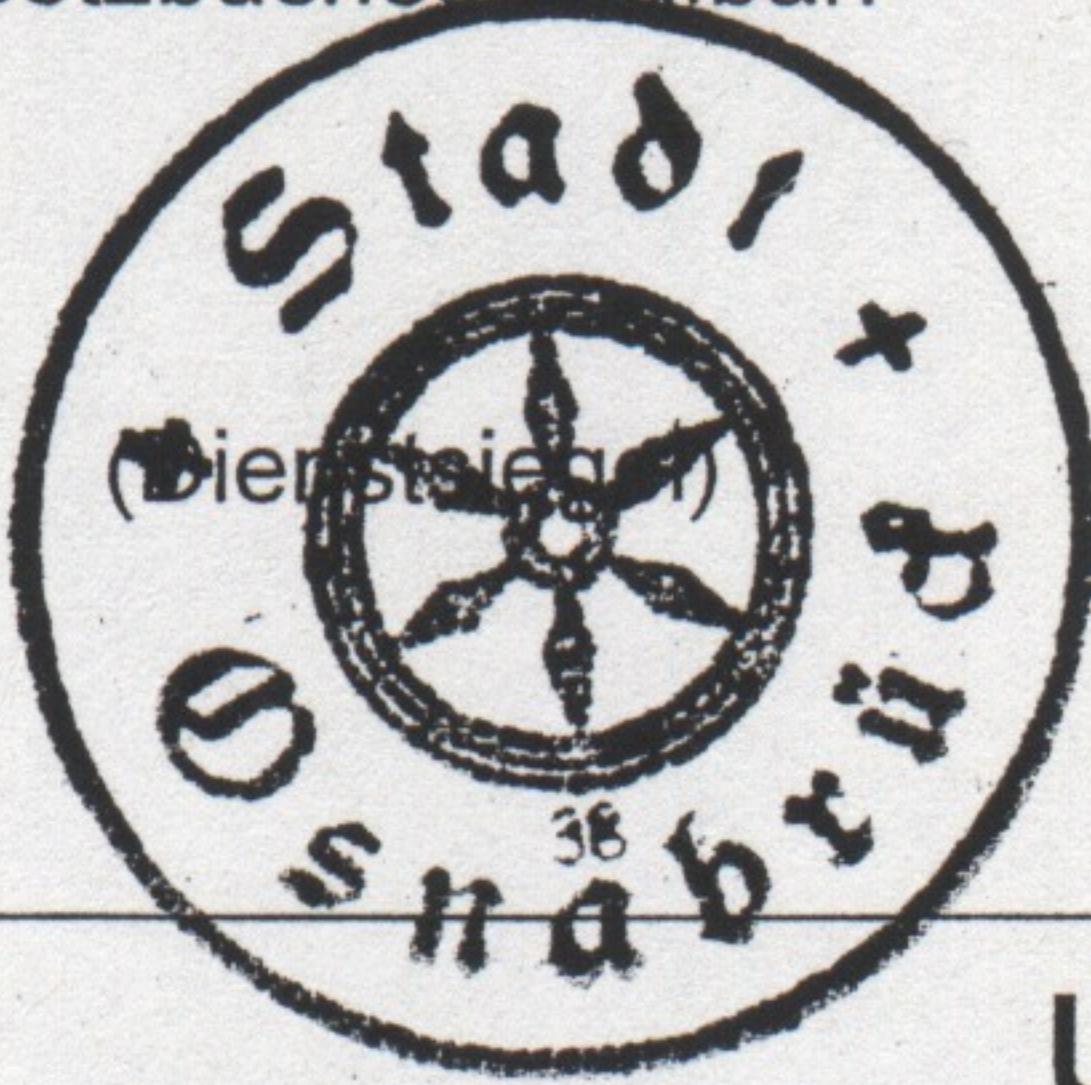


# Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Wahl der Vertretung)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Vertretung nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Wahl des Rates unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl macht, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Osnabrück den

24. Juni 2011

R. L.  
(Der Gemeindewahlleiter)

## Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

**Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen  
der/des (PIRATEN Niedersachsen)**

(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)

bei der Wahl der Vertretung am 11. September 2011 in der kreisfreien Stadt Osnabrück im Wahlbereich **6**

**(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)**

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort: **Osnabrück**

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin<sup>1)</sup>.

, den **20**  
(Ort und Datum)

**(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)**

**(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)**

## Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes<sup>3)</sup>.

besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union<sup>3)</sup>.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 NGO) und in dem oben bezeichneten Wahlbereich am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

Osnabrück, den **20**  
(Datum)

(Dienstsiegel)

**(Handschriftliche Unterschrift)**

1) Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

3) Zutreffendes ankreuzen